

**Verordnung  
zur Anpassung der  
Wegstreckenentschädigung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
(Wegstreckenentschädigungsverordnung – WegstrEVO LSA)**

Vom.....2010

Aufgrund des § 121 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) wird verordnet:

**§ 1**

Die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes wird angepasst und beträgt 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den.....

**Der Minister der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bullerjahn

**Begründung**

Berechnungen zur Auskömmlichkeit der als Reisekostenvergütung gezahlten Wegstreckenentschädigung haben ergeben, dass eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent bis zu einem Benzinpreis von 1,37 Euro pro Liter auskömmlich ist. Der Finanzausschuss des Landtages nahm am 24. März 2010 einen entsprechenden Sachstandsbericht zur Kenntnis. In den Monaten März bis Mai 2010 lag der Kraftstoffpreis im Durchschnitt über dieser Grenze. Eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung von 30 Cent auf 35 Cent ist daher notwendig. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.